

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1978 Nummer 68

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
13. 11. 1978		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1979 . . .	576
14. 11. 1978		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1979	582
15. 11. 1978		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1979	584

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die von einem Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten
Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Sommersemester 1979
Vom 13. November 1978**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1978 (GV. NW. S. 226), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Zulassungszahlen der im Sommersemester 1979 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

(2) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

(1) Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

(2) Soweit die bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 vorgenommene Aufteilung der Studienplätze auf gleichnamige Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß nicht der Bewerbernachfrage entspricht und in einem dieser Studiengänge die Nachrücklisten erschöpft sind, ändert die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der Studienplätze für diese Studiengänge unter Berücksichtigung der der Festsetzung zugrunde gelegten Curricularanteile entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage 1

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 13. November 1978 (GV. NW. S. 576)
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Abkürzungen: GH = Gesamthochschule
PH = Pädagogische Hochschule
SH = Sporthochschule
TH = Technische Hochschule
Uni = Universität

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	SH Köln	Uni Köln	Uni Münster	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	PH Rheinland				PH Ruhr Dortmund	PH Westfalen Lippe	
																Aachen	Bonn	Köln	Neuss		Bielefeld	Münster
Agrar-Wissenschaft					-																	
Architektur		-				-																
Bauingenieurwesen		-		-		-						-			-							
Betriebswirtschaft			-						273	137		30	-	-								
Biologie		-	-	-	-		-		-	-												
Chemie		49	-	-	62	-	-		60	-	-	-	-	-	-							
Chemietechnik						-																
Elektrotechnik		-		-		-					-		-	-	-							
Haushalts- und Ernährungswissenschaft					-																	
Maschinenbau		-		-		-					-	-	-	-								
Medizin		-		-	198	297			220	238		-										
Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)		92		157		-					-	34			-							
Pädagogik		-	-	14	27		-		-	19	19	-	-	18	-	32	50	18	17	29	21	13
Pharmazie					93	60			72													
Psychologie		-	-	-	-		-		-	-												
Rechtswissenschaft			-	188	252				241	204												
Sport							251															
Vermessungswesen		-			-																	
Volkswirtschaft			-		141				167	100		33	-	-								
Wirtschaftspädagogik									19													
Zahnmedizin					53	-			-	56												

- = Keine Aufnahme von Bewerbern in das erste Fachsemester

Anlage 2

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 13. November 1978 (GV. NW. S. 578)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Abkürzungen: GH = Gesamthochschule
PH = Pädagogische Hochschule
SH = Sporthochschule
TH = Technische Hochschule
Uni = Universität

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land
Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni Köln ¹⁾	Uni Münster	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal
Architektur		-												
Bauingenieurwesen		-									-			-
Biologie		-	-	-	-	-	-	-	-	10	-			
Biotechnik											-			
Chemie		16	-	-	19	-	-	21	-	-	-	-	-	-
Chemietechnik/Verfahrenstechnik						-				-	-	-		
Deutsch		-	-	58	45	-	18	46	100	30	26	15	18	-
Elektrotechnik		-		-		-				-		-	-	-
Englisch		25	-	91	54	-	24	94	83	37	40	20	29	-
Ernährungswissenschaft					-									
Französisch		-	-	42	38		24	67	147	25		15	29	-
Geographie		25		39	28	-	-	36	-	15				-
Geschichte		18	-	66	146	-	30	118	84	24	22	12	13	-
Gestaltungstechnik											9			-
Hauswirtschaftswissenschaft					-									
Informatik												-		
Italienisch				6	5		-	8	-					
Kunst		-				-					9	-	6	-
Maschinenbau		-				-				-	-	-	-	
Mathematik		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Musik						-					-	-	-	-
Pädagogik		-	-	-	15		-	-	13	5		-	7	-
Physik		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rechtswissenschaft				7										
Sozialwissenschaften (Politik- wissenschaft, Soziologie, Wirt- schaftswissenschaft)		-	-	57	14			29	18	-	14		15	-
Spanisch		-		12	11		-	21	-					
Spezielle Wirtschaftslehre								11						
Sport		71	-	101	-	-		40	113			15		-
Technik										10	14			
Wirtschaftswissenschaft		27	-	44		-		27		-	22	-	-	-

- = Keine Aufnahme von Bewerbern in das erste Fachsemester

1) = Für Sport:

Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Sporthochschule Köln oder umgekehrt

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni Köln 1) 2)	Uni Münster 3)	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	FH Rheinland				FH Ruhr Dortmund	Westfalen-Lippe	
															Aachen	Bonn	Köln	Neuss		Bielefeld	Münster
Biologie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-	-	11	-	14	16	20	11	14	15	20
Chemie	5	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	12	12	10	13	10	12
Deutsch	-			5	5	-	3	5	14	26	22	10	10	-	30	49	42	22	26	19	41
Englisch	10			12	14	-	6	34	19	37	35	16	21	-	32	42	54	34	36	29	53
Französisch	-			5	5		3	10	30	21		9	15	-							
Geographie	6			6	8	-	-	9	-	16	15	-	13	-	23	25	28	26	44	22	45
Geschichte	4	-		5	10	-	5	19	14	24	32	17	11	-	26	40	38	11	48	16	49
Hauswirtschaftswissenschaft					-	-			8	16		10		-	10	13	8		10	10	16
Italienisch				-	-		-	-	-												
Kunst						-				28	32	-	8	-	18	24	28	13	35	17	21
Mathematik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	-	-	19	27	34	13	28	23	22
Musik						-				10	10	-	-	-	8	9	11	9	10	10	14
Physik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14	7	14	10	16	16	18
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)	-	-		8	-				-	-	22	-	5	-							
Spanisch				-	-		-	-	-												
Sport	24			45	-	-		15	48	-	24	30	32	-	20	28	15	25	30	18	35
Technik									9	10	10			-	11	10	10	10	7	10	10
Textilgestaltung						-		10	12		27	-			10	19	28	8	13	12	25

- 1) - Für Sport:
Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Sporthochschule Köln
- 2) - Für Textilgestaltung:
Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln
- 3) - Für Hauswirtschaftswissenschaft, Technik und Textilgestaltung:
Einschreibung an der Universität Münster und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Münster

c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	PH Rheinland				PH Ruhr Dortmund	PH Westfalen-Lippe	
							Aschen	Bonn	Köln	Neuss		Bielefeld	Münster
Deutsch/ Lernbereich Sprache		20	24	6	13	-	22	30	27	36	40	28	41
Lernbereich Sachunterricht: Gesellschaftslehre		12	10	-	8	-	10	10	12	16	10	13	13
Lernbereich Gestaltung		5	8	-	5	-	10	10	10	10	11	5	10
Lernbereich Sachunterricht: Naturwissenschaft/Technik		6	10	-	-	-	10	-	10	10	8	5	5
Mathematik/ Lernbereich Mathematik		-	-	12	-	-	18	13	19	13	14	15	22
Musik		5	-	-	-	-	3	3	4	3	4	5	10
Sport		-	6	14	5	-	-	8	10	-	7	6	12

d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	PH Rheinland (Abteilung Heilpädagogik in Köln)	PH Ruhr in Dortmund
Lehramt für Sonderpädagogik		229	80

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger in Studiengängen
an den staatlichen Fachhochschulen
und Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1979
Vom 14. November 1978**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1979 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des § 29 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1978 (GV. NW. S. 226), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, und Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 4

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Anlage bezeichneten Studiengänge werden die Zulassungszahlen der im Sommersemester 1979 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage mit (V) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Studienorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen. Die nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VergabeVO mögliche Erklärung des Bewerbers, daß er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nicht genannten Studienort einverstanden ist, gilt für die in der Anlage mit (V) bezeichneten Studiengänge im Hauptantrag als abgegeben.

(3) Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum			FH Düsseldorf		FH Hagen		FH Lippe			FH Münster			FH Duisburg		GH Paderborn				GH Siegen		GH Wuppertal
	Aachen	Unich	Bielefeld	Minden	Bochum	Gelsenkirchen	Recklinghausen			Hagen	Isenlohn	Lemgo	Lage	Detmold	Münster	Steinfurt	Krefeld	Mönchengladbach		Paderborn	Höxter	Meschede	Soest	Siegen	Gummersbach	
Fotoingenieurwesen																										
Innenarchitektur																										
Landespflege																										
Landbau																										
Maschinenbau/Fahrzeugtechnik																										
Sozialarbeit			57							52	120				61										50	
Sozialpädagogik			57							52	102				92										50	
Übersetzen und Dolmetschen																										
Vermessungswesen																										
Versorgungstechnik																										
Visuelle Kommunikation	-																									
Bauingenieurwesen (V)	-																									
Elektrotechnik (V)	-																									
Ernährung und Hauswirtschaft (V)	-																									
Informatik (V)																										
Maschinenbau (V)	-																									
Produktdesign (V)	-																									
Wirtschaft	-		178	60				80	65	40	121				40			77								
Sozialwissenschaften *																										
Bauingenieurwesen * (V)																										
Chemie * (V)																										
Maschinenbau * (V)																										
Elektrotechnik * (V)																										
Wirtschaftswissenschaft * (V)																										

* = Integrierter Studiengang

FH = Fachhochschule

GH = Gesamthochschule

(V) = Verteilung der Bewerber angeordnet

- = Keine Aufnahme von Bewerbern in das erste Fachsemester

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren
erfaßten Studiengängen an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1979
Vom 15. November 1978**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt) werden an den dort genannten Hochschulen die Zulassungszahlen der im Sommersemester 1979 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule nach Maßgabe des § 30 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1978 (GV. NW. S. 226), vergeben. Sind für die Vergabe nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(2) Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 3

Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Studiengang	Hochschule	Technische Hochschule Aachen	Universität Bochum	Universität Bonn	Universität Dortmund	Universität Köln	Universität Münster	Pädagogische Hochschule Ruhr Dortmund	Gesamthochschule Duisburg	Gesamthochschule Wuppertal
Geologie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Informatik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Journalistik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kunstgeschichte	0	0	15	21	-	0 *)	32	-	-	-
Lebensmittelchemie	0	0	-	4	-	-	-	-	-	-
Meteorologie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Publizistik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Raumplanung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sozialwissenschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Theaterwissenschaft	-	-	-	-	-	0 *)	-	-	-	-
Völkerkunde	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-
Geographie	-	-	-	0	-	0	-	-	-	-

*) einschließlich Nebenfachstudium

- = Keine Aufnahme von Bewerbern in das erste Fachsemester

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 88 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,30 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.